

Fachtagung vom 4./5. September 2024 in Freiburg  
„Die Abklärung als Basis für gute Entscheide und erfolgreiche Mandatsführung“

## Workshop 6

### **Gutachten: Indikation, Möglichkeiten und Grenzen**

**Dr. Phil. Joachim Schreiner**, Dipl.-Psychologe, bis 8/2024 Psychologischer  
Klinikleiter der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, Leiter Fachstelle  
Familienrecht. Seit 9/2024 selbstständig tätig in Basel ([www.joachim-schreiner.ch](http://www.joachim-schreiner.ch))

Zivilrechtliche Gutachten sind fachliche Stellungnahmen / Expertisen zur Klärung eines Sachverhalts, um Hilfen bei den weiteren Planungen, Entscheidungen und Urteilen zu erhalten. Auftraggeber sind in der Regel das Gericht oder die KESB. Eine Gutachtenempfehlung ist für den Entscheidungsträger nicht bindend, sondern ein Bestandteil seiner Entscheidungsgrundlagen. Zivilrechtliche Gutachten betreffen meist Fragen der Betreuungsregelung bei getrenntlebenden Eltern und Fragen in Bezug auf Massnahmen bei Kindeswohlgefährdungen.

Wann bringt ein Gutachten einen Mehrwert? Hierzu müssen die unterschiedlichen Formen der Begutachtung und ihre Indikation differenziert werden: Statusgutachten, Interventionsorientierte Gutachten und sogenannte «Doppelgutachten», d.h. durch zwei unabhängige Gutachtenstellen verfasste Gutachten (Kinderpsychologisches und Erwachsenenpsychiatrisches Gutachten). Doppelgutachten eignen sich insbesondere bei Verdacht auf eine psychiatrische oder suchtspezifische Erkrankung eines oder beider Elternteile. In einem Statusgutachten wird der aktuelle Istzustand erfasst und die Fragen diesbzgl. beantwortet. Es ist die häufigste Form bei Abklärungen in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen. Bei einem Interventionsorientierten Gutachten folgt auf eine diagnostische Phase (Istzustand) eine Intervention, die zu einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Punkte beitragen soll. Diese Form der Begutachtung eignet sich am ehesten für Auseinandersetzungen bei Betreuungsstreitigkeiten zwischen getrenntlebenden Eltern.

Es stellen sich bei der Auftragserteilung eine ganze Reihe von Fragen: Welche Fragestellungen im Gutachten sind sinnvoll? («Standardfragen»?). Sollte man vor der Gutachtensbeauftragung mit dem Gutachter die Fragen durchschauen? Wie mit Zusatzfragen der Parteien umgehen? Wie lange ist ein Gutachten «gültig» (aussagekräftig)? Soll man den Gutachter / Gutachterin zur Verhandlung einladen? Und wenn ja, zu welchem Zweck / Vorteile? Wie finde ich einen «guten» Gutachter / Gutachterin? Was darf ein Gutachten kosten und wie lange darf es dauern? Wie erkenne ich, ob das Gutachten kompetent erstellt wurde? Wann ist der «richtige» Zeitpunkt für ein Gutachten? Wann macht es keinen Sinn (mehr) ein Gutachten anzufordern, bzw. ist sogar kontraproduktiv?

Der Workshop dient dazu diese Fragen gemeinsam zu diskutieren und anhand von Erfahrungen der Teilnehmenden Orientierung zu vermitteln.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung  
stehen auf [www.kokes.ch/tagung24](http://www.kokes.ch/tagung24) zum Download bereit.*

**KOKES-Tagung**  
**Fribourg 5. September 2024**

Workshop  
**(Zivilrechtliche) Gutachten:**  
**Indikation, Möglichkeiten und Grenzen**

Dr. phil. Dipl.-Psychologe Joachim Schreiner  
Basel  
[kontakt@joachim-schreiner.ch](mailto:kontakt@joachim-schreiner.ch)  
[www.joachim-schreiner.ch](http://www.joachim-schreiner.ch)



**Ablauf Workshop**

- › Kurzer Fachinput:
  - › Bezeichnungen und Formen der Begutachtung
- › Gemeinsame Diskussion verschiedener Fragen rund um die Begutachtung: im Zentrum stehen ihre Erfahrungen



## Gutachten

- › Gutachten sind fachliche Stellungnahmen / Expertisen zur Klärung eines Sachverhalts, um Hilfen bei den weiteren Planungen, Entscheidungen und Urteilen zu erhalten.
- › In der Regel werden Gutachten schriftlich abgegeben.
- › Gutachter (im zivilrechtlichen Bereich) können zu Verhandlungen eingeladen werden. Davon wird aber selten Gebrauch gemacht.
- › Ein Gutachten ist für den Entscheidungsträger nicht bindend, sondern ein Bestandteil seiner Entscheidungsgrundlagen.

## Gutachten: Auftraggeber und Sachverhalt

### Auftraggeber

- KESB
- Zivilgericht / Obergericht

### Trennung / Scheidung

### Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### Überprüfung / Ausweitung bestehender Massnahmen

### Mögliche (juristische) Fragestellungen

Zuteilung von

- Obhut
- Einschränkung von Bestandteilen der elterlichen Sorge (z.B. mediz. Belange)
- Zuteilung alleiniger elterlicher Sorge / Entzug der elterlichen Sorge (selten)
- **Betreuungsregelung**
- **Wegzug eines Elternteils**

Einrichtung von Massnahmen (z.B. BBT; Beistandschaft)

Klärung der Erziehungsfähigkeit

Entzug von

- Obhut (Ausserfamiliäre Platzierung)
- Elterlicher Sorge (selten)

Regelung Kontakt

Klärung besonderer Bedürftigkeit (z.B. Therapie / Beratung z.B. bei Traumatisierung / Beschulung.)

Einrichtung von Massnahmen (z.B. SPF; Einrichtung einer Beistandschaft)

Klärung von

- Aufrechterhaltung der Platzierung oder Rückplatzierung
- besonderer Bedürftigkeit (z.B. Therapie/Beratung)
- geeigneter Beschulung
- Weiterführung von Massnahmen
- etc.

## Gutachten: Versuch einer Begriffsbestimmung

### › Vielfalt der Bezeichnungen (sagt nichts über Qualität aus!):

- › (Kinder-) Psychologisches Gutachten (durch Psycholog:in zu erstellen, keine Unterschrift eines Facharztes notwendig)
- › Psychiatrisches Gutachten (zwingend durch Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu visieren)
- › Gutachten (keine Spezifikation der Qualifikation des Durchführenden)

### › Durchführende:

- › Psycholog:in (Masterabschluss)
- › Psycholog:in mit Fachtitel FSP
- › Psychologin mit Fachtitel Rechtspsychologie
- › Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- › Facharzt für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

## Gutachten

- › Welche Formen/Arten von Gutachten gibt es?
  - › Worin unterscheiden sich diese?
  - › Wann ist welche Form des Gutachtens sinnvoll?

Grundfrage lautet:

Was muss / will ich für die Entscheidungsfindung von der Fachperson durch ein Gutachten erfahren?

## Gutachten: verschiedene Formen

### 1. Statusgutachten (häufigste Form der Begutachtung)

- › Beantwortung von Fragen betreffend aktuellem Stand
- › Beantwortung der Fragen im schriftlichen Bericht / und mündlich

### 2. Verlaufs- oder Interventionsorientiertes Gutachten

- › erster Schritt Diagnostik / zweiter Schritt Intervention
- › Beantwortung der Fragen, welche nicht im Konsens mit den Beteiligten gelöst werden konnten im schriftlichen Bericht / und mündlich
- › **eignet sich insbesondere bei Fragen der Betreuungsregelung**

### 3. Parallel- (Doppel-) Gutachten (Status oder Intervention)

- › Es werden zwei Gutachter:innen parallel mit sich ergänzenden Fragestellungen beauftragt:
  - › Kinderpsychologisches Gutachten und Erwachsenenpsychiatrisches GA  
Integration der beiden Gutachten in der Regel im kinderpsychologischen Gutachten schriftlich / mündlich
  - › **Eignet sich bei Verdacht auf psychiatrische / Suchterkrankung eines oder beider Elternteile**

## Mögliche zu diskutierende Fragen

- › Wann ist welche Form des Gutachtens sinnvoll?
- › Welche Fragestellungen sind sinnvoll? («Standardfragen»?)
- › Sollte man vor der Gutachtensbeauftragung mit dem Gutachter die Fragen durchschauen?
- › Wie mit Zusatzfragen der Parteien umgehen?
- › Wie lange ist ein Gutachten «gültig» (aussagekräftig)?
- › Soll man den Gutachter / Gutachterin zur Verhandlung einladen?
  - › Und wenn ja, zu welchem Zweck / Vorteile?
- › Wie finde ich einen «guten» Gutachter / Gutachterin?
- › Was darf ein Gutachten kosten und wie lange darf es dauern?
- › Wie erkenne ich, ob das Gutachten kompetent erstellt wurde?
- › Wann ist der «richtige» Zeitpunkt für ein Gutachten?
- › Wann macht es keinen Sinn (mehr) ein Gutachten anzufordern, bzw. ist sogar kontraproduktiv?
- › ...

## DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT IMPRESSUM

Dr. phil. Dipl.-Psychologe Joachim Schreiner  
Basel

[kontakt@joachim-schreiner.ch](mailto:kontakt@joachim-schreiner.ch)

[www.joachim-schreiner.ch](http://www.joachim-schreiner.ch)



Joachim Schreiner Basel

## Beratung/Therapie und Begutachtung im Vergleich

### **Beratung / Therapie**

Wahlfreiheit: Berater/Therapeut  
Freiwillige Kooperation  
Veränderungsmotivation  
Arbeitsbündnis  
Konsensbildung über Ziele und Methoden  
Parteilichkeit / Interessenvertretung  
Kündbarkeit des Mandatsverhältnisses  
Vertrauensverhältnis als Basis der Arbeit  
Verschwiegenheitsverpflichtung  
Keine umfassende Dokumentationspflicht  
Keine Legitimation zur Einflussnahme auf Lebenswirklichkeit des Klienten

### **Begutachtung**

Festlegung der Gutachter durch Drittinstanzen  
Verordnete Kooperation  
Ziel- oder Vermeidungsmotivation  
Zweckbündnis  
Ziele/Fragestellungen sind fremddefiniert  
Überparteilichkeit / Unabhängigkeit  
Beschwerdemöglichkeit  
Wahrung eigener Interessen durch Klient  
Aussageverpflichtung / Rechenschaftszeugnis  
Umfassende Dokumentationspflicht  
Legitimation des Gutachters zum Eingriff in die Lebenswirklichkeit des Klienten durch gutachterliche Empfehlung/Stellungnahme

Joachim Schreiner Basel